

- e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, das heißt aus Einsparungen oder Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

Soweit es sich um Grundstücks- und Gebäudekäufe handelt, bedürfen diese der zusätzlichen Genehmigung

- a) für die Haushalte der Gemeinden, Kreise und Bezirke durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
 b) für den Haushaltsplan der Republik durch den Fachminister bzw. Leiter des zentralen Organs der Republik.
 (4) Alle unter Abs. 1 nicht aufgeführten Mehreinnahmen und Minderausgaben sind keine Mehreinnahmen oder Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung.

§ 7

Die in den Haushalten der Räte der Bezirke und Kreise gebildete Haushaltsreserve darf neben der Einschränkung im § 3 dieser Durchführungsbestimmung nicht verwendet werden für die Finanzierung

- a) zusätzlicher Investitionen und
 b) von Verwaltungsausgaben.

§ 8

(1) Die Leiter der Finanzabteilungen der örtlichen Organe des Staates, die Inspektionen der Hauptverwaltung Finanzrevision und die für den Einzelplan Verantwortlichen sind neben dem Minister der Finanzen verpflichtet und berechtigt, in den bestätigten Finanzplänen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie den bestätigten Haushaltsplänen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen die entsprechenden Mittel zu sperren bzw. die Einnahmeansätze zu erhöhen, wenn festgestellt wird, daß der Plan unter Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen aufgestellt worden ist.

- (2) Die Grundlage für die Berechnung
 a) der Zuführungen zum Direktorfonds,
 b) des Prämienfonds,
 c) von Prämien,
 d) der Selbstkostensenkung,
 e) des überplanmäßigen Gewinnes gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23)

bilden in den Fällen nach Abs. 1 die gesetzlich bestätigten Pläne unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen.

(3) Die sich aus den Sperrungen und Einnahmeerhöhungen gemäß Abs. 1 ergebenden Mehreinnahmen und Einsparungen sind keine Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung.

§ 9

Die in den Haushalten geplanten Investitionsmittel sind nach Dekaden entsprechend der voraussichtlichen materiellen Erfüllung des Investitionsplanes zu überweisen.

§ 10^A

Für die Verwendung des gemäß § 10 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1955 gebildeten Prämien-

fonds gelten die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524).

§ 11

Die aus Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1955 vorgesehenen Kapiteln für das Nationale Aufbauwerk in den jeweiligen Einzelplänen nach der Gliederung des Sachkontenrahmens außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben. In gleicher Weise sind die Beträge, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen sowie aus dem VEB Zahlenlotto den örtlichen Haushalten zufließen, zu behandeln.

§ 12^s

(1) Die Zuweisungen nach § 8 Abs. 6 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1955 sind prozentual nur bis zu der Höhe zu leisten, wie das entsprechende örtliche Organ des Staates seine eigenen Einnahmen (einschließlich MTS-Einnahmen) und die Anteile an den Steuern der Republik erfüllt hat.

Als Maßstab dienen die Quartalspläne.

(2) Die in den bestätigten Haushaltsplänen der Gemeinden festgelegten Abführungsbeträge sind in monatlichen, von den Räten der Kreise festzusetzenden Raten abzuführen. Die Räte der Kreise haben die Festsetzung der Raten unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und der sich aus der quartalsweisen Aufgliederung des Jahresplanes ergebenden Verteilung der Ausgaben vorzunehmen.

§ 13

Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die vierteljährlichen Abrechnungen über die Erfüllung der Haushaltspläne der örtlichen Organe des Staates bis zum 30. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats. Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise übergeben den Leitern der Fachabteilungen vierteljährlich bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats die Berichte über die Erfüllung der für sie in Frage kommenden Einzelpläne und Kapitel in den nachgeordneten Organen des Staates.

§ 14

Die Finanzberichterstattung für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird durch eine Anordnung des Ministeriums der Finanzen besonders geregelt.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
 M. Schmidt
 Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Die Arbeitsschutzbestimmung 191 — Montage von Stahlbauten — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1098) wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Für Gerüste gilt die Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe —“